jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 HG Rektoratsdirektor oder Rektoratsdirektorin und sonstiges Verwaltungspersonal

HG - Hochschulgesetz 2005

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Der Rektoratsdirektor oder die Rektoratsdirektorin und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der Pädagogischen Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen:
    1. 1.Studien- und Prüfungsverwaltung,
    2. 2.Personalverwaltung,
    3. 3.Haushalts- und Finanzverwaltung,
    4. 4.Gebäudebetrieb und technische Dienste,
    5. 5.Beschaffungswesen, Inventar und Materialverwaltung,
    6. 6.Rechtsangelegenheiten,
    7. 7.Informationswesen, Veranstaltungswesen,
    8. 8.Drittmittelangelegenheiten,
    9. 9.Planungsvorbereitung sowie
    10. 10.allgemeine administrative Angelegenheiten.

    Der Rektor oder die Rektorin kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Pädagogischen Hochschule den Rektoratsdirektor oder die Rektoratsdirektorin mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Dieser oder diese unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors oder der Rektorin.
2. (2)Die Besetzung der Arbeitsplätze für den Rektoratsdirektor oder für die Rektoratsdirektorin und das sonstige Verwaltungspersonal erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen, wobei hinsichtlich des Rektoratsdirektors oder der Rektoratsdirektorin dem Rektor oder der Rektorin ein Anhörungsrecht zukommt.

In Kraft seit 01.10.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at